

Landesgruppe Baden - Württemberg des Deutschen Verbandes der Ergotherapeuten E. V.



27.11.09

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit beiliegenden Informationen der KV 11/09 möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass durch die Anerkennung bestimmter Indikationsgruppen/Indikationen als Praxisbesonderheit die Einbeziehung von Verordnungen von Ergotherapie in die Richtgrößen ENTFÄLLT.

Die meisten bei einer Verordnung von Ergotherapie in Frage kommenden Indikationsschlüssel sind betroffen, es wird indikationsbezogen anerkannt:

- **EN1:** ZNS-Erkrankungen und / oder Entwicklungsstörungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs mit diesem Indikationsschlüssel
- **EN2:** ZNS-Erkrankungen nach Vollendung des 18. Lebensjahrs bei Multiple Sklerose, ALS, infantiles Cerebralsyndrom und Apoplex ein Jahr nach auslösendem Ereignis
- **EN3:** Rückenmarkserkrankungen z. B. Querschnittssyndrom komplett / inkomplett, Vorderhornschädigungen (z.B. Poliomyelitis), Amyotrophe Lateralsklerose (ALS)
- **PS1:** Autismus

Das heißt, Ärzte können, nach Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, hierbei Ergotherapie ohne Einfluss auf Ihr „Richtgrößenvolumen“ nach den Vorgaben der Heilmittel-Richtlinien verordnen und werden nicht regresspflichtig, da diese Indikationsschlüssel als Vorab-Praxisbesonderheit anerkannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Grauer

für die Landesgruppe Baden - Württemberg des
Deutschen Verbandes der Ergotherapeuten e. V.